

Satzung für den Reit- und Fahrsportverein Kenzingen u. Umgebung e.V.

Diese Satzung besteht aus einem Allgemeinen Teil in den § 1-12 und einem Zusatzteil in den § 13, 13a, 13b, der die Vermietung und Verpachtung der Anlage regelt.

§1 Rechtsform

Der Verein führt den Namen

„ Reit- und Fahrsportverein Kenzingen und Umgebung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Kenzingen und ist beim Amtsgericht Kenzingen in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Reiterringes Breisgau-Kaiserstuhl und durch diesen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1

Zweck des Vereins ist

- Förderung des Reitens und Fahrens in allen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Breitensports ohne Ausnahme,
- Ausbildung von Reiter und Fahrer in allen Disziplinen,
- Mitwirkung zur Verbesserung der Infrastruktur zur Erhaltung des Reitsports, sowie der Vermittlung zur Verbesserung von Zucht und Haltung,
- Einhaltung und Anleitung aller Mitglieder, die Vorschriften des Tier- und Artenschutzgesetzes zu achten und danach zu handeln.

2.2

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben erfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

2.3

Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Alle Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2.5

Der Verein darf keine Personen durch die Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Sie dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder können natürliche Personen, Juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.2

Die Vorstandschaft kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder erhalten über Ihre Ernennung eine Ehren Urkunde.

3.3

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

3.4

Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Satzung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Verordnungen des Vereins, des Kreisverbandes, den Regionalverbänden und der FN. Satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied binden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können das aktive Wahlrecht ausüben; mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Sie in Ämter des Vereins gewählt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn diese bis zum 15. November des Jahres schriftlich gekündigt wurde.

5.3

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

5.4

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweier, eingeschriebener Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

5.5

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief unter Angaben der Gründe zugehen zu lassen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach mit einfacher Mehrheit. Bis dato ruht die Mitgliedschaft.

5.6

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

6.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.3

Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Das Mitglied erteilt dem Verein Vollmacht den jährlichen Mitgliederbeitrag durch Einzugsermächtigung von seinem Konto abzurufen.

6.4

Die Reithallen- Benutzungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.

6.5

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Gesamtvorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

8.1

Im ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält; er muss dies tun, wenn es von mindestens **„Zehn Prozent“** der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

8.2

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 3 Wochen liegen.

8.3

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden voll beschlussfähig.

8.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge können nicht behandelt werden.

8.5

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

8.6

Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ersten Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

8.7

Für die Einführung einer neuen Satzung oder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.8

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
- c. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes (Jahresrechnung)
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- f. Satzungsänderung oder Einführung einer neuen Satzung
- g. Auflösung des Vereins

§10 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der zweite Vorsitzende
3. Der Rechner
4. Der Schriftführer
5. Ein Beisitzer zuständig für den sportlichen Bereich
6. Ein Beisitzer zuständig für den technischen Bereich
7. Ein Beisitzer zuständig für den Jugend-Bereich (Jugendwart gemäß Jugendordnung)

10.1

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

10.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern vorzunehmen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführen muss. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist die Ergänzungswahl von der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

10.3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesenden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

10.4

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände und Inhalte der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Bei Rechtsunsicherheit hat er Rechtsberatung einzuholen.

Der Vorstand entscheidet über:

- a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse
- b. die Erfüllung aller, dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind und
- c. die Führung der laufenden Geschäfte. Hierzu gehört auch insbesondere die Verpachtung der Reitanlage oder von Teilen der Reitanlage, sowie die

Verpachtung der Vereinsgaststätte und der dazu gehörende Gastwirt- Wohnung und den, an die Küche grenzenden Räumlichkeiten.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss mit einer Frist von einem Monat erfolgen; der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kenzingen, die es ausschließlich und mittelbar zur Förderung des in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Zweck zuzuführen hat.

Besondere Auflagen für den geschäftsführenden Vorstand.

§13 Verpachtung der Reitanlage

Die Reitanlage gilt dann als verpachtet, wenn ein rechtskräftig unterschriebener Pachtvertrag zwischen dem R.V. Kenzingen u.U. und einem Pächter zustande gekommen ist. Nur für diesen Fall erhalten die folgenden Paragraphen Gültigkeit:

§13 a. Mitgliedschaft des Pächters, Wahlrecht

Der Pächter muss Mitglied im Verein werden. Er hat somit Wahlrecht; dies jedoch mit der Einschränkung, dass er oder Verwandte 1. Grades nur in das Amt **eines Beirates** nach §10 dieser Satzung gewählt werden darf. Der Vorstand kann den Pächter nach seinem Ermessen jederzeit beratend hinzuziehen.

§13 b. Nutzungsrecht der Reitanlage für Mitglieder

Für den Fall der Verpachtung der Reitanlage hat der Vorstand darauf zu achten, dass die gesamte Reitanlage von allen Mitgliedern genutzt werden darf. Der Vorstand hat die Nutzungsrechte sowie die Festlegung der Nutzungszeiten für seine Mitglieder mit dem Pächter vor Abschluss des Pachtvertrages zu besprechen und im Pachtvertrag festzulegen.

Der Vorstand hat besonders darauf zu achten, dass der Pächter der Reitanlage für Lehrgänge, die von externen Reitlehrern im Auftrag des Vereins abgehalten werden können, für mindestens „**Neun**“ volle Tage pro Jahr nur für diesen Zweck für den Verein freizugeben hat. Die Lehrgänge finden überwiegend im ersten Viertel eines jeden Jahres statt, meistens von Freitag bis Sonntag. Die Termine müssen nach Absprache mit dem Pächter festgelegt werden.

Der Vorstand hat besonders darauf zu achten, dass pro Jahr für mindestens **2 Turniere** oder Turnier ähnliche Veranstaltungen die Reitanlage ausschließlich dem Verein zur Verfügung steht. In der Regel findet ein Freiland- und ein Hallenturnier statt; die Terminfestlegung findet im Rahmen der Terminplanung des Reiterrings Breisgau-Kaiserstuhl statt und kann deshalb rechtzeitig dem Pächter bekannt gegeben werden.

Der Vorstand hat besonders darauf zu achten, dass der Pächter Mitgliedern des Vereins nur dann die Nutzung der Anlage verbieten kann, wenn besondere Umstände zum Ausschluss geführt haben. Dies sind im Wesentlichen:

- a. die Wiederholte Nutzung der Reitanlage oder deren Einrichtungen ohne die Genehmigung des Pächters außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten,
- b. die wiederholte Missachtung bestehender Regeln und Anordnungen des Pächters, welche die Nutzung der Reitanlage durch Mitglieder betreffen,
- c. Verstöße gegenüber dem Pächter, die inhaltlich dem § 5.3 entsprechen.

Der Ausschluss bezieht sich jedoch nur auf Flächen und Gebäudeteile, die im Pachtvertrag als Pachtobjekte angegeben sind.

In jedem Fall hat der Pächter seine Entscheidung dem Vorstand vorzutragen. Der Vorstand muss das betroffene Mitglied anhören und hat die Aufgabe zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, um dem Mitglied die weitere Nutzung der Anlage zu ermöglichen. Der Vorstand hat **nicht** das Recht, dem Mitglied nach Ausschluss durch den Pächter diesem die Nutzung zu gestatten, da der Verein rein rechtlich das Hausrecht an den Pächter (BGB) übertragen hat.

Diese Satzung tritt am 28. April 2000 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26. Juni 1986.

Die Satzung wurde in das Vereinsregister unter der Nr. VR 270023 am 11.06.2001 durch das Amtsgericht- Registergericht in Kenzingen eingetragen.